

**Gemeindeamt Oberndorf i. Tirol**  
Bezirk Kitzbühel

Zahl: \_\_\_\_\_ 25

**Protokoll**

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 04. 03. 2020 um 19,00 Uhr im Gemeindegemeinschaftszimmer.

**Anwesende:**

- Bgm. Hans Schweigkofler
- GV Dr. Lydia Sedlmayr
- GV Reinhard Jöchl
- GR Markus Bachler
- GR Michael Lindner
- GR Lukas Strobl
- GR Werner Hochfilzer
- Theresia Fischer (Ersatz-GR für GR Ritter Klaus)
- Richard Ziepl (Schriftführer)
- Vzbgm. Hannes Nothdurfter
- GV Hansjörg Landmann
- GR Trabi Sabine
- GR Wolfgang Hauser
- GR Daxer Christian
- GR Bombek Andreas

**Entschuldigt:**

- GR Ritter Klaus
- GR Ing. Thaler Gerhard

**Außerdem anwesend:**

- 8 Zuhörer

**TAGESORDNUNG**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des GR-Sitzungsprotokolls vom 30. 12. 2019
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Ausschusssitzungen
  - \*\* Raumordnung – Bauwesen – Wirtschaft am 22. 01. 2020
  - \*\* Sport- und Vereine am 03. 02. 2020
  - \*\* Vorstand am 04. 02. 2020
  - \*\* Vorstand am 06. 02. 2020
  - \*\* Sozialausschuss am 06. 02. 2020
  - \*\* Überprüfung am 10. 02. 2020
  - \*\* Vorstand am 18. 02. 2020
5. Beschlussfassung über Anträge Ermäßigung Erschließungsbeiträge
6. Beratung und Beschlussfassung über Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen Schroll Christian und der Gemeinde Oberndorf i. T. betreffend Übernahme sämtlicher Rechte für den Betrieb der neuen Schlepliftanlage „Taufwiesen“ sowie bestehender Schiabfahrten gem. vorliegendem Vertragsentwurf von Schroll Christian durch die Gemeinde Oberndorf i. T.

7. Beratung und Beschlussfassung über Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. und der Gemeinde Oberndorf i. T. betreffend der Weitergabe sämtlicher Rechte für den Betrieb der neuen Schleppliftanlage „Taufwiesen“ sowie bestehender Schiabfahrten gem. vorliegendem Vertragsentwurf von der Gemeinde Oberndorf i. T. an die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.
8. Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 04. 02. 2020 mitsamt Erläuterung vom 06. 02. 2020, mit der Planungsnummer 413-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf i. T. von derzeit im Bereich

**der Gp. 5242/1, KG 82110 Oberndorf i. T.**

\*\* rund 297 m<sup>2</sup> von Freiland in Tourismusgebiet gem. § 40, Abs. 4

\*\* rund 98 m<sup>2</sup> von SF Sportanlage (Schipiste) in Tourismusgebiet gem. § 40, Abs. 4

**der Gp. 5242/3, KG 82110 Oberndorf i. T.**

\*\* rund 17 m<sup>2</sup> von Freiland in Tourismusgebiet gem. § 40, Abs. 4

\*\* rund 557 m<sup>2</sup> von SF Sportanlage (Schipiste) in Tourismusgebiet gem. § 40, Abs. 4

(gem. Vermessungsurkunde Zehentner & Rieser GZL 18469/18T vom 12. 10. 2018) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen – Bereich „Liftradr“.

Weiters gleichzeitig Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird.

9. Beratung und Beschlussfassung gem. § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mitsamt Erläuterung vom 03. 02. 2020 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf i. T. vom 30. 11. 2016, Zahl RoBau-2-413/9/22-2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor und zwar gem. Vermessungsurkunde, GZL. 45417/19 von Vermessung Rieser Bauer vom 04. 12. 2019:

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches der Signatur W5, der Baudichtestufe D1, Zeitzone ZA, fortlaufende Zahl Nr. „1“, in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gem. den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf i. T.

betreffend der

3 neu gebildeten Grundparzellen	4573/5	mit	600 m <sup>2</sup>
	4573/6	mit	494 m <sup>2</sup>
	4573/7	mit	<u>600 m<sup>2</sup></u>
	<b>gesamt</b>		<b><u>1.694 m<sup>2</sup></u></b>

aus Gp. 4573/1 (Eder Johann).

Gleichzeitig erfolgt die Beratung und Beschlussfassung gem. § 67 Abs. 1 lit. c) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 03. 02. 2020 mitsamt Erläuterung vom 03. 02. 2020, mit der Planungsnummer 413-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf i. T. von derzeit im Bereich der aus Gp. 4573/1 neu gebildeten

**Gp. 4573/5, KG 82110 Oberndorf i. T.**

\*\* rund 600 m<sup>2</sup> von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 und

**Gp. 4573/6, KG 82110 Oberndorf i. T.**

\*\* rund 494 m<sup>2</sup> von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 (gem. Vermessungsurkunde Vermessung Rieser Bauer GZl. 45417/19 vom 04. 12. 2019) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Eder Johann).

Weiters gleichzeitig Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn

- a.) innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und
- b.) die beiden unterfertigten Raumordnungs-/Widmungsverträge zwischen Grundverkäufer, Grundkäufer und der Gemeinde Oberndorf i. T. (mitsamt Vereinbarung zur grundbücherlichen Eintragung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Oberndorf i. T.) rechtsgültig unterfertigt bei der Gemeinde vorliegen.

11. Beratung und Beschlussfassung über Abschluss Raumordnungs-/Widmungsvertrag betreffend Verkauf der Gp. 4573/5 zwischen Grundverkäufer, Grundkäufer und Gemeinde Oberndorf i. T.

12. Beratung und Beschlussfassung über Abschluss Raumordnungs-/Widmungsvertrag betreffend Verkauf der Gp. 4573/6 zwischen Grundverkäufer, Grundkäufer und Gemeinde Oberndorf i. T.

13. Beratung und Beschlussfassung gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes mitsamt Legende vom 18. 02. 2020, Zahl BPLOBD\_2020\_02\_Eder, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Erlassung eines Bebauungsplanes für die aus Gp. 4573/1 neu gebildeten **Gpn. 4573/5, 4573/6 und 4573/7** vor (Eder Johann).

Gleichzeitig wird gem. § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beratung und Beschlussfassung betreffend Verzicht auf das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht zu Gunsten des Tiroler Bodenfonds auf Gp. 4714/15 (Rabanser Wolfgang) in EZ 1274 KG 82110 Oberndorf i. T. gegen Hereinnahme eines Widmungsvertrages mit der Gemeinde Oberndorf i. T. mit einer Laufzeit von 10 Jahren.
15. Beratung und Beschlussfassung betreffend Vertragsverlängerung mit „Spartan“ (für bis zu max. 5 Jahre, 2021 – 2025) mit jährlichem Beitrag der Gemeinde Oberndorf i. T.
16. Beratung und Beschlussfassung über Festlegung bzw. Ausweisung möglicher Gewerbeflächen.
17. Beschlussfassung über Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2019 (Ausgabenüberschreitungen bzw. Über- und Unterschreitungen gem. Listung für den RA gem. VRV) sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Überprüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2019 durch den Prüfungsausschuss fand am 10. 02. 2020 statt und lag vom 11. 02. 2020 bis 25. 02. 2020 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für die einzelnen Gemeinderatsparteien besteht die Möglichkeit, einen Entwurf des Rechnungsabschlusses im Gemeindeamt abzuholen.

18. Anträge, Anfragen und Allfälliges

#### **Vertraulicher Teil:**

19. Personalangelegenheiten:

### **Beginn der Sitzung: 19,00 Uhr**

1. **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**Bgm. Hans Schweigkofler begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.**

2. **Genehmigung des GR-Sitzungsprotokolls vom 30. 12. 2019**

**Auf Antrag des Bgm. wird das Protokoll vom 30. 12. 2019 einstimmig genehmigt und unterfertigt.**

3. **Berichte des Bürgermeisters**

#### **Bezirksmusikversammlung:**

- In der Folge auf das Bezirksmusikfest ist die Bezirksmusikversammlung jeweils im gleichen Ort.
- Üblicherweise werden die Teilnehmer durch die Gemeinde eingeladen.

**Der GR ist einstimmig dafür, dass die Vertreter der Musikkapellen (gesamt ca. 30 Personen) seitens der Gemeinde zu Essen und Getränk eingeladen werden.**

### **Gemeindeeinsatzleitung:**

- Informiert, dass Bombek Marco alle seine Funktionen bei der Feuerwehr Oberndorf und auch in der Gemeindeeinsatzleitung zurückgelegt hat.

**Gemeindeeinsatzleitung muss daher neu nachbesetzt werden.**

### **Vereinseisschießen:**

- Eine/r fehlt noch in der Mannschaft.

**Wer mitmachen will, soll sich bei ihm melden.**

### **Sonderprogramm „Gemeindenahes Beschäftigungsprogramm Tirol“**

- Läuft über AMS.
- Ist Eingliederungsbeihilfe für Arbeitslose über 50 Jahre alt.
- Förderdauer maximal 8 Monate
- Mindestdauer Dienstverhältnis 6 Monate.
  - Mittel AMS: 3 Monate 100 % und
  - 5 Monate 66,70 % und
  - Mittel Land: 5 Monate 23,30 %
- Mindestdauer Dienstverhältnis 6 Monate.
- Wurde mit Tourismusverband und Bauhof Gemeinde (Mühlbacher) besprochen und positiv beurteilt.
- Die Restkosten nach Förderung würden 50 : 50 zwischen Gemeinde und TV aufgeteilt.

**Der GR spricht sich einstimmig positiv dafür aus, eine Person aus diesem Programm für Grünraumpflege usw. anzustellen – die Aufteilung der verbleibenden Kosten nach Förderung werden zwischen TV und Gemeinde 50 : 50 aufgeteilt.**

#### 4. Ausschusssitzungen

**Raumordnung – Bauwesen – Wirtschaft** am 22. 01. 2020

#### **Bgm.:**

- Hauptpunkte auf heutiger Tagesordnung.

**Sport- und Vereine** am 03. 02. 2020

#### **Bachler:**

- Besprochen wurde Ehrung Olympiasieger (Jugend) Wörgötter.
- Weiters Spielplatz Schwimmbad (Erneuerung),
- Dorffest neu,

- Weiterverlauf Spartan auf die nächsten 5 Jahre und
- Sommernutzung Tauwiesenlift.

**Bgm.:**

- Die o. a. Ehrung soll im März erfolgen.

<b><u>Vorstand</u></b>	am	04. 02. 2020
<b><u>Vorstand</u></b>	am	06. 02. 2020

**Bgm.:**

- Vorbesprechung der GR-Sitzung
- Besprechung Personalangelegenheiten (Nachfolge Finanzabteilung und Amtsleitung).

<b><u>Sozialausschuss</u></b>	am	06. 02. 2020
-------------------------------	----	--------------

**Trabi:**

- Freiwilligenarbeit für alle Generationen: Im Juni ist Vortrag geplant.
- „Essen dahoam“ wird inzwischen von 3 Personen genutzt.
- Bei der Brillensammelaktion sind zwischenzeitlich über 200 Brillen abgegeben worden.

<b><u>Überprüfung</u></b>	am	10. 02. 2020
---------------------------	----	--------------

**Jöchl:**

- Geprüft wurden die Über- und Unterschreitungen, Kassa, Rücklagen.
- Weiters stichprobenweise die Belege.
- Rücklagen betragen ca. über 1 Mio. Euro.
- Guthaben Konto ca. 130.000,00.
- Bericht über RA 2019 unter TO-Punkt 17.
- Alles ordnungsgemäß geführt.
- Bedankt sich bei den Bediensteten, beim Bgm. und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

<b><u>Vorstand</u></b>	am	18. 02. 2020
------------------------	----	--------------

**Bgm.:**

- Vorstellungsgespräch Nachfolge Amtsleitung und Festlegung Anstellung.
- Besprechung Nachfolge Finanzabteilung und Festlegung Anstellung.

**Bedankt sich bei allen Ausschüssen für die geleistete Arbeit.**

**5. Beschlussfassung über Anträge Ermäßigung Erschließungsbeiträge**

**Auf Antrag des Bgm. beschließt der GR einstimmig (mit Stimmenthaltung Daxer Christian bei Daxer Stefan und Stimmenthaltung Bombek Andreas bei ihm selbst) folgende Ermäßigungen von Erschließungsbeiträgen:**

Vorschreibung vom 25. 06. 2018 – Zwischenbrugger Elisabeth über	€	8.243,83
Abzüglich Gutschrift für nicht gebautes Carport (141,30 m <sup>3</sup> Baumasse)	= Rückzahlung	€ 398,47
Für € 750,00 Sockelbetrag keine Ermäßigung		
Für € 7.095,36 30 % Ermäßigung	= <u>Rückzahlung</u>	€ 2.128,61
	= <u>Gesamtrückzahlung</u>	€ <b>2.527,08</b>

Vorschreibung vom 18. 03. 2019 – Peric Milos und Milan über	€	4.919,94
Objekt ist parifiziert!		
<b>Wohnung 1:</b> 161,61 m <sup>2</sup> - Anteil 2.931,18 ab Sockelbetrag 750,00		
Ermäßigung 60 % anteilig für 150 m <sup>2</sup> €		1.214,69
<b>Wohnung 2:</b> 109,65 m <sup>2</sup> - Anteil 1.988,76 ab Sockelbetrag 750,00		
Ermäßigung 60 %		743,26
	= <u>Rückzahlung</u>	€ <b>1.957,95</b>

Vorschreibung vom 03. 09. 2018 – Stefan Daxer über	€	5.008,34
Für € 750,00 Sockelbetrag keine Ermäßigung		
Für € 4.258,34 60 % Ermäßigung für den Anteil von 150 m <sup>2</sup>		
V		
on gesamt 164,43 m <sup>2</sup>	= <u>Rückzahlung</u>	€ <b>2.330,78</b>

Vorschreibung vom 20. 08. 2018 – Bombek Andreas und Nicola Steger über	€	4.433,84
Für € 750,00 Sockelbetrag keine Ermäßigung		
Für € 3.683,84 60 % Ermäßigung	= <u>Rückzahlung</u>	€ <b>2.210,30</b>

6. **Beratung und Beschlussfassung über Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen Schroll Christian und der Gemeinde Oberndorf i. T. betreffend Übernahme sämtlicher Rechte für den Betrieb der neuen Schlepliftanlage „Tauwiesen“ sowie bestehender Schiabfahrten gem. vorliegendem Vertragsentwurf von Schroll Christian durch die Gemeinde Oberndorf i. T.**

**Bgm.:**

- Informiert über frühere Vereinbarungen (Verträge) Monitzer / Schwaiger.
- Diese wollen Rechte an Gemeinde übergeben und verzichten auf diese.
- Eine Abschlagszahlung für Verzicht ist bereits geleistet.
- Verträge zu TO-Punkten 6.) und 7.) wurden von unserem Rechtsanwalt geprüft.

**Auf Antrag des Bgm. beschließt der GR einstimmig, dass der Dienstbarkeitsvertrag zwischen Schroll Christian und der Gemeinde Oberndorf i. T. betreffend Übernahme sämtlicher Rechte für den Betrieb der neuen Schlepliftanlage „Tauwiesen“ sowie bestehender Schiabfahrten gem. vorliegendem Vertragsentwurf von Schroll Christian durch die Gemeinde Oberndorf i. T. abgeschlossen wird. (Entwurf des Vertrages wird dem Original des Sitzungsprotokolls angeschlossen).**

7. **Beratung und Beschlussfassung über Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. und der Gemeinde Oberndorf i. T. betreffend der Weitergabe sämtlicher Rechte für den Betrieb der neuen Schlepliftanlage „Tauwiesen“ sowie bestehender Schiabfahrten gem. vorliegendem Vertragsentwurf von der Gemeinde Oberndorf i. T. an die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.**

**Bgm.:**

- Stöckl (Neuwirt) hat direkten Vertrag mit der Bergbahn.

**Jöchl:**

- Wie lange laufen Verträge?

**Bgm.:**

- Analog Konzessionslaufzeit des Liftes.

**Landmann:**

- Betreiberpflicht des Tauwiesenliftes durch die Bergbahn ist mit dieser Konstellation herausgekommen.

**Auf Antrag des Bgm. beschließt der GR einstimmig den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. und der Gemeinde Oberndorf i. T. betreffend der Weitergabe sämtlicher Rechte für den Betrieb der neuen Schlepliftanlage „Tauwiesen“ sowie bestehender Schiabfahrten gem. vorliegendem Vertragsentwurf von der Gemeinde Oberndorf i. T. an die St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. (Entwurf des Vertrages wird dem Original des Sitzungsprotokolls angeschlossen).**

8. **Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 06. 02. 2020 mitsamt Erläuterung vom 06. 02. 2020, mit der Planungsnummer 413-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf i. T. von derzeit im Bereich**

**der Gp. 5242/1, KG 82110 Oberndorf i. T.**

\*\* rund 297 m<sup>2</sup> von Freiland in Tourismusgebiet gem. § 40, Abs. 4

\*\* rund 98 m<sup>2</sup> von SF Sportanlage (Schipiste) in Tourismusgebiet gem. § 40, Abs. 4

**der Gp. 5242/3, KG 82110 Oberndorf i. T.**

\*\* rund 17 m<sup>2</sup> von Freiland in Tourismusgebiet gem. § 40, Abs. 4

\*\* rund 557 m<sup>2</sup> von SF Sportanlage (Schipiste) in Tourismusgebiet gem. § 40, Abs. 4

(gem. Vermessungsurkunde Zehentner & Rieser GZL 18469/18T vom 12. 10. 2018) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen – Bereich „Liftradr“.

**Weiters gleichzeitig Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.**

**Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird.**

**Auf Antrag des Bgm. beschließt der GR der Gemeinde Oberndorf i. T. einstimmig gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 06. 02. 2020 mitsamt Erläuterung vom 06. 02. 2020, mit der Planungsnummer 413-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf i. T. von derzeit im Bereich**

**der Gp. 5242/1, KG 82110 Oberndorf i. T.**

\*\* rund 297 m<sup>2</sup> von Freiland in Tourismusgebiet gem. § 40, Abs. 4 sowie

\*\* rund 98 m<sup>2</sup> von SF Sportanlage (Schipiste) in Tourismusgebiet gem. § 40, Abs. 4

**der Gp. 5242/3, KG 82110 Oberndorf i. T.**

\*\* rund 17 m<sup>2</sup> von Freiland in Tourismusgebiet. gem. § 40, Abs. 4

\*\* rund 557 m<sup>2</sup> von SF Sportanlage (Schipiste) in Tourismusgebiet gem. § 40, Abs. 4

(gem. Vermessungsurkunde Zehentner & Rieser GZL 18469/18T vom 12. 10. 2018) durch 4 Wochen hindurch vom 09. 03. 2020 bis 07. 04. 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen – Bereich „Liftradr!“.

Weiters wurde vom GR der Gemeinde Oberndorf i. T. gleichzeitig einstimmig der Beschluss gem. § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird.

9. Beratung und Beschlussfassung gem. § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mitsamt Erläuterung vom 03. 02. 2020 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf i. T. vom 30. 11. 2016, Zahl RoBau-2-413/9/22-2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor und zwar gem. Vermessungsurkunde, GZL 45417/19 von Vermessung Rieser Bauer vom 04. 12. 2019:

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches der Signatur W5, der Baudichtestufe D1, Zeitzone ZA, fortlaufende Zahl Nr. „1“, in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gem. den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf i. T.

betreffend der

3 neu gebildeten Grundparzellen	4573/5	mit	600 m <sup>2</sup>
	4573/6	mit	494 m <sup>2</sup>
	4573/7	mit	<u>600 m<sup>2</sup></u>
	<b>gesamt</b>		<b><u>1.694 m<sup>2</sup></u></b>

aus Gp. 4573/1 (Eder Johann).

Gleichzeitig erfolgt die Beratung und Beschlussfassung gem. § 67 Abs. 1 lit. c) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Bgm.:**

- Wurde im RO-Ausschuss mit Raumplaner Ortner besprochen.
- Die gesamte Wiese war im früheren RO-Konzept bereits als gewidmet ausgewiesen.
- Wurde bei Überarbeitung des letzten und dzt. gültigen RO-Konzeptes herausgenommen mit der Zusage an Grundeigentümer, dass bei Bedarf für Kinder eine Widmung möglich ist.

Auf Antrag des Bgm. beschließt der GR einstimmig gem. § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mitsamt Erläuterung vom 03. 02. 2020 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf i. T. vom 30. 11. 2016, Zahl RoBau-2-413/9/22-2016, durch vier Wochen hindurch vom 09. 03. 2020 bis 07. 04. 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Eder Johann).

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor und zwar gem. Vermessungsurkunde, GZl. 45417/19 von Vermessung Rieser Bauer vom 04. 12. 2019:**

**Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches der Signatur W5, der Baudichtestufe D1, Zeitzone ZA, fortlaufende Zahl Nr. „1“, in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gem. den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf i. T.**

**betreffend der**

3 neu gebildeten Grundparzellen	4573/5	mit	600 m <sup>2</sup>
	4573/6	mit	494 m <sup>2</sup>
	4573/7	mit	<u>600 m<sup>2</sup></u>
	<b>gesamt</b>		<b><u>1.694 m<sup>2</sup></u></b>

**aus Gp. 4573/1 (Eder Johann).**

**Gleichzeitig beschließt der GR einstimmig gem. § 67 Abs. 1 lit. c) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

10. **Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 05. 02. 2020 mitsamt Erläuterung, mit der Planungsnummer 413-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf i. T. von derzeit im Bereich der aus Gp. 4573/1 neu gebildeten**

**Gp. 4573/5, KG 82110 Oberndorf i. T.**

\*\* rund 600 m<sup>2</sup> von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 und

**Gp. 4573/6, KG 82110 Oberndorf i. T.**

\*\* rund 494 m<sup>2</sup> von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1

(gem. Vermessungsurkunde Vermessung Rieser Bauer GZl. 45417/19 vom 04. 12. 2019) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Eder Johann).

**Weiters gleichzeitig Beratung und Beschlussfassung gem. § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.**

**Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn**

- a.) innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und**
- b.) die beiden unterfertigten Raumordnungs-/Widmungsverträge zwischen Grundverkäufer, Grundkäufer und der Gemeinde Oberndorf i. T. (mitsamt Vereinbarung zur grundbücherlichen Eintragung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Oberndorf i. T.) rechtsgültig unterfertigt bei der Gemeinde vorliegen.**

**Landmann:**

- Widmung wurde im Ausschuss länger diskutiert.
- Vor der Überarbeitung des RO-Konzeptes war die Gesamtfläche der Gp. bereits gewidmet.
- Eine Widmung für Kinder mit Raumordnungs/Widmungsvertrag der Gemeinde sicher gerechtfertigt.

**Auf Antrag des Bgm. beschließt der GR einstimmig gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 05. 02. 2020 mitsamt Erläuterung, mit der Planungsnummer 413-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberndorf i. T. von derzeit im Bereich der aus Gp. 4573/1 neu gebildeten**

**Gp. 4573/5, KG 82110 Oberndorf i. T.**

\*\* rund 600 m<sup>2</sup> von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 und

**Gp. 4573/6, KG 82110 Oberndorf i. T.**

\*\* rund 494 m<sup>2</sup> von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1

**(gem. Vermessungsurkunde Vermessung Rieser Bauer GZl. 45417/19 vom 04. 12. 2019) durch 4 Wochen hindurch vom 10. 03. 2020 bis 08. 04. 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Eder Johann).**

**Weiters beschließt der GR einstimmig gleichzeitig gem. § 68 Abs. 3 lit. d) TROG 2016 über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.**

**Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn**

- c.) innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und**
- d.) die beiden unterfertigten Raumordnungs-/Widmungsverträge zwischen Grundverkäufer, Grundkäufer und der Gemeinde Oberndorf i. T. (mitsamt Vereinbarung zur grundbücherlichen Eintragung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Oberndorf i. T.) rechtsgültig unterfertigt bei der Gemeinde vorliegen.**

- 11. Beratung und Beschlussfassung über Abschluss Raumordnungs-/Widmungsvertrag betreffend Verkauf der Gp. 4573/5 zwischen Grundverkäufer, Grundkäufer und Gemeinde Oberndorf i. T.**

**Bgm.:**

- Zu Punkt 11.) und 12.) wurden die Entwürfe des Raumordnungs- / Widmungsvertrages an die Rechtsanwaltskanzlei, welche Kaufvertrag errichtet, übermittelt.
- Von RA Mag. Helga Embacher liegt Zusage per Mail vor, dass sie das Vorkaufsrecht für die Gemeinde Oberndorf i. T. gem. Raumordnungs- / Widmungsvertrag mit der Durchführung der Kaufverträge Steinbach und Mayr mitverbüchert.

**Auf Antrag des Bgm. beschließt der GR einstimmig den Abschluss des Raumordnungs- / Widmungsvertrages betreffend Verkauf der Gp. 4573/5 zwischen Grundverkäufer Eder , Grundkäufer Steinbach und Gemeinde Oberndorf i. T. (Der Entwurf des Vertrages wird dem Original des Sitzungsprotokolls angeschlossen).**

- 12. Beratung und Beschlussfassung über Abschluss Raumordnungs-/Widmungsvertrag betreffend Verkauf der Gp. 4573/6 zwischen Grundverkäufer, Grundkäufer und Gemeinde Oberndorf i. T.**

**Bgm.:**

- Siehe Tagesordnungspunkt 11.)

**Auf Antrag des Bgm. beschließt der GR einstimmig den Abschluss des Raumordnungs- / Widmungsvertrages betreffend Verkauf der Gp. 4573/6 zwischen**

**Grundverkäufer Eder, Grundkäufer Mayr und Gemeinde Oberndorf i. T. (Der Entwurf des Vertrages wird dem Original des Sitzungsprotokolls angeschlossen).**

13. Beratung und Beschlussfassung gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes mitsamt Legende vom 18. 02. 2020, Zahl BPLOBD\_2020\_02\_Eder, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Erlassung eines Bebauungsplanes für die aus Gp. 4573/1 neu gebildeten Gpn. 4573/5, 4573/6 und 4573/7 vor (Eder Johann).

Gleichzeitig wird gem. § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Auf Antrag des Bgm. beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf i. T. einstimmig gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes mitsamt Legende vom 18. 02. 2020, Zahl BPLOBD\_2020\_02\_Eder, durch 4 Wochen hindurch vom 10. 03. 2020 bis 08. 04. 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Der Entwurf sieht die Erlassung eines Bebauungsplanes für die aus Gp. 4573/1 neu gebildeten Gpn. 4573/5, 4573/6 und 4573/7 vor (Eder Johann).

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gem. § 64 Abs. 3 TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beratung und Beschlussfassung betreffend Verzicht auf das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht zu Gunsten des Tiroler Bodenfonds auf Gp. 4714/15 (Rabanser Wolfgang) in EZ 1274 KG 82110 Oberndorf i. T. gegen Hereinnahme eines Widmungsvertrages mit der Gemeinde Oberndorf i. T. mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

**Bgm.:**

- Das Vor- und Wiederkaufsrecht zu Gunsten des Tiroler Bodenfonds würde noch knapp 4 Jahre laufen.
- Rabanser hat seinen Wohnsitz und Betrieb bereits nach Oberösterreich verlegt.
- Die Käufer (Familie mit 3 mj. Kindern) kommen aus Kitzbühel und betreiben im Schigebiet Kitzbühel ein Bergrestaurant.
- Die Käufer sind bereit, den Raumordnungs- / Widmungsvertrag der Gemeinde Oberndorf i. T. mit einer halbierten Laufzeit von 10 Jahren abzuschließen.

**Auf Antrag des Bgm. beschließt der GR einstimmig, dass die Gemeinde dem Verkauf an die Familie aus Kitzbühel zustimmt und mit dem Tiroler Bodenfonds dessen Verzicht auf das bestehende Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht vereinbart. Dies unter der Bedingung, dass mit der Gemeinde Oberndorf i. T. der Raumordnungs- / Widmungsvertrag mit einer verkürzten Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen wird.**

**15. Beratung und Beschlussfassung betreffend Vertragsverlängerung mit „Spartan“ (für bis zu max. 5 Jahre, 2021 – 2025) mit jährlichem Beitrag der Gemeinde Oberndorf i. T.**

**Bgm.:**

- Wurde bereits im Vorstand besprochen.
- Weiters auch im Tourismusverband.
- 2018 und 2019 wurde von der Gemeinde der von 30.000,-- auf 25.000,-- reduzierte Beitrag bezahlt.
- Seitens Gemeinde wurden Grundflächen gratis zur Verfügung gestellt.
- Weiters auch Bauhofmitarbeiter und Fahrzeuge.
- In Oberndorf wurde in Sache „Spartan“ bisher nichts Nachhaltiges geschafften.
- Auch die heurige Europameisterschaft scheint in Oberndorf nirgends werbemäßig auf.
- Weist auch auf andere Beteiligungen an Tourismusprojekten seitens der Gemeinde hin.

**Trabi:**

- Bringt Zahlen der Nächtigungen (die 5 letzten Jahre für Zeitraum Spartan) zur Kenntnis.

**Bgm.:**

- Aufgrund der Steigerung der Teilnehmer auf ca. 10.000 muss sich diese Veranstaltung zwischenzeitlich ohne Gemeindegzuschuss tragen.

**Landmann:**

- War vor 5 Jahren skeptisch.
- Verweist auf die Disziplin der Teilnehmer sowie Zuschauer.
- Im Hinblick auf die finanzielle Entwicklung der Agentur und Steigerung der Teilnehmer stellt sich die Frage, ob Zuschuss schon noch nötig ist.
- Die Grundlagenarbeit seitens Veranstalter ist schwach.
- Man könnte auch Vereine z. B. aus St. Johann oder Kirchdorf als Freiwillige integrieren.

**Hochfilzer:**

- Was ist die Konsequenz, wenn Gemeinde keinen Beitrag mehr leistet?
- Riedel Gernot und Helge Lorenz hätten sich mit GR zu Gespräch treffen können, nicht das „Mail“ seitens Riedel Gernot am Sonntag an die GR versenden.

**Bgm.:**

- TV hat vor einigen Jahren Kurtaxe für Investitionen Lift erhöht.
- Diese Erhöhung ist geblieben.

**Lindner:**

- Sieht das Mail an die GR als Drohung.

**Bombek:**

- In München bekommt Veranstalter keinen Zuschuss, sondern muss für Nutzung zahlen.

**Landmann:**

- Es stellt sich die Frage, ob wir die Tür ganz zumachen.
- Ein Gespräch mit dem GR wäre schon angebracht.

**Bachler:**

- Die Verhandlungen gestalten sich schwierig. Weiß dies aus Erfahrung von Verhandlungen als Obmann des Vereins- und Sportausschusses.

**Lindner:**

- Auch bei Verpflegung bei Helfern bzw. Vereinen hat es Probleme gegeben.
- Z. B. früher beim „Helferessen“ war der Getränkekonsum mit einem beschränkt.

**Bachler:**

- Vor Beschlussfassung des Gemeindebeitrages für die nächsten Jahre sollte ein nachhaltiges Projekt im Zusammenhang mit Spartan fixiert sein.

**Hochfilzer:**

- Er hätte Probleme damit, wenn Spartan von Oberndorf weg wäre.

**Bgm.:**

- Vor 5 Jahren wurde seitens TV betreffend Durchführung Spartan zuerst in Kirchdorf, dann in St. Johann und letztlich dann in Oberndorf angefragt.

**Jöchl:**

- Bei der letzten Besprechung mit den Vereinen war prinzipiell niemand dagegen.
- Vereine können jedoch nicht auf 5 Jahre für eine gewisse Anzahl freiwilliger Helfer garantieren.
- Hat sich im Internet Bilanzen von der Fa. Triangl ausgehoben, aus der die steigenden Gewinne in den letzten 5 Jahren ausgewiesen sind.

**Bgm.:**

- Der Beitrag der Gemeinde soll nicht mehr in den allgemeinen Topf fließen.
- Der Beitrag von 25.000,- wird seitens der Gemeinde bei Realisierung von nachhaltigen Projekten in Zusammenhang mit Spartan in Aussicht gestellt.
- Bisher wurde auf dieser Linie in Oberndorf nichts geschaffen.
- Im Rundfunk bzw. Fernsehen ist im Vergleich zum Winterspartan in Zell am See Oberndorf wenig vertreten.
- Auch die seitens der Gemeinde gratis zur Verfügung gestellten Grundflächen sind eine Leistung.
- Es ist die Frage, ob in anderen Orten diese auch seitens der Gemeinde gratis zur Verfügung gestellt werden.
- Der zusätzliche Beitrag für die Europameisterschaft über 100.000,- kommt mit 50 % aus Förderung, die weiteren 50 % vom TV.

**Vzbgm.:**

- Wäre dafür, dies zu beschließen.
- Wenn dies der Grund für Abwanderung der Spartan-Veranstaltung aus Oberndorf wäre, wäre es auch kein Weltuntergang.

**Auf Antrag des Bgm. beschließt der GR mit 13 : 1 Stimmen, dass seitens der Gemeinde die jährliche Beteiligung über 25.000,- nicht mehr in den allgemeinen Veranstaltungstopf erfolgt, jedoch bei Realisierung eines nachhaltigen Projektes in Zusammenhang mit Spartan dieser Beitrag dann hierfür zur Verfügung gestellt wird. (Das Mail von Riedl Gernot und Zusammenstellung des Bgm. über Spartan werden dem Original des Sitzungsprotokolls angeschlossen).**

## **16. Beratung und Beschlussfassung über Festlegung bzw. Ausweisung möglicher Gewerbeflächen.**

### **Bgm.:**

- Es gibt laufend Anfragen, ob in Oberndorf Gewerbegebiete zur Verfügung stehen.
- Im vorigen Raumordnungskonzept war die gesamte Wiese südlich Fa. Sankera und Steinmetz Neumayr als Gewerbegebiet enthalten.
- Ist nun im neuen RO-Konzept nicht mehr enthalten.
- Gemeinde hat so auch Einfluss auf Art der Firma usw.

### **Bachler:**

- Liegt Fläche nicht in roter Zone vom Einzugsbereich Großache?

### **Bgm.:**

- Muss davor mit Wasserbau geklärt werden.

### **Bgm.:**

- In diesem Bereich wurden vor Jahren südlich der Fa. Würth Schürfgruben gemacht.

### **Landmann:**

- Wurde auch bereits im Bauausschuss behandelt.
- Es handelt sich um beste landwirtschaftliche Flächen.
- Er ist nur für eine Arrondierung anschließend an Steinmetz Neumayr.

### **Bgm.:**

- Gemeinden brauchen allgemein Betriebe im Hinblick auf Kommunalsteueraufkommen.

### **Jöchl:**

- Gemeinde muss jedenfalls Einfluss auf Art der Betriebe haben.

### **Lindner:**

- Ist das Projekt Chalets bei der Reinache noch aktuell?

### **Bgm.:**

- Hat in letzter Zeit nichts mehr gehört.

**Auf Antrag des Bgm. spricht sich der GR mit 10 : 4 Stimmen dafür aus, dass die gesamte Wiese analog der Ausweisung im früheren Raumordnungskonzept als mögliches Gewerbegebiet zur Verfügung steht, wenn Art des Betriebes usw. passen.**

## **17. Beschlussfassung über Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2019 (Ausgabenüberschreitungen bzw. Über- und Unterschreitungen gem. Leistung für den RA gem. VRV) sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters.**

Die Überprüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2019 durch den Prüfungsausschuss fand am 10. 02. 2020 statt und lag vom 11. 02. 2020 bis 25. 02. 2020 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Für die einzelnen Gemeinderatsparteien besteht die Möglichkeit, einen Entwurf des Rechnungsabschlusses im Gemeindeamt abzuholen.

### **Bgm.:**

- Während der Auflagefrist sind keine Einsprüche zum Rechnungsabschluss 2019 hereingekommen.

**Jöchl:**

- Berichtet über Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschuss, Schuldenstand, Stand Rücklagen, Kassenbestand, Haftungen und sehr geringen Verschuldungsgrad.
- Die GR haben mit der Einladung eine Liste mit den wesentlichen Einnahmen und Ausgaben bekommen.  
Diese werden einzeln verlesen bzw. durchgegangen.
- Die Kommunalsteuereinnahmen haben im Jahr 2002 ca. 470.000,00 betragen, im Jahr 2019 ca. 1.470.000,00.
- Bedankt sich bei den Mitarbeitern. Alles einsehbar und ordentlich. Ebenso bedankt er sich bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses.
- Gibt die Empfehlung des Überprüfungsausschusses auf Beschlussfassung zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters.

**Landmann:**

- Woher kommen die Einnahmen im Außerordentlichen Haushalt.

**Ziepl:**

- Ausgleich aus dem ordentlichen Haushalt.

**Bgm.:**

- Nachdem keine Fragen mehr gestellt werden, übergibt er den Vorsitz an den Vzbgm. und verlässt das Sitzungszimmer.

**Vzbgm.:**

- Auf seine Anfrage werden keine Fragen gestellt.

**Auf Antrag des Vzbgm. beschließt der GR mit 13 : 0 Stimmen (einstimmig) die Ausgabenüberschreitungen bzw. Über- und Unterschreitungen gem. Listung für den RA gem. VRV und genehmigt den Rechnungsabschluss 2019 sowie beschließt die Entlastung des Bürgermeisters.**

<b>Gesamteinnahmen OHH</b>	€	<b>7.322.345,68</b>
<b>Gesamtausgaben OHH</b>	€	<b>7.153.789,52</b>
<b>Jahresergebnis OHH (Überschuss)</b>	€	<b>168.556,16</b>
		=====
<b>Gesamteinnahmen AOHH</b>	€	<b>1.108.924,28</b>
<b>Ergebnis Vorjahr</b>	€	<b>- 856.521,73</b>
<b>Gesamtausgaben AOHH</b>	€	<b>252.402,55</b>
<b>Jahresergebnis AOHH (Abgang)</b>	€	<b>0,00</b>
		=====
<b>Schuldenstand per Jahresende</b>	€	<b>435.766,67</b>
<b>Rücklagen per Jahresende</b>	€	<b>1.011.819,04</b>
<b>Kassenbestand per Jahresende</b>	€	<b>126.320,39</b>
<b>Verschuldungsgrad</b>		<b>18,22 %</b>

